

# GERICHT

Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — ADR Center/Kommission

(Rechtssache T-364/15) <sup>(1)</sup>

*(Finanzielle Unterstützung – Generelles Programm „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007 — 2013 – Spezifisches Programm „Ziviljustiz“ – Nichtigkeitsklage – Beschluss, der einen vollstreckbaren Titel darstellt – Finanzhilfvereinbarungen – Beitreibung eines Teils des gezahlten Finanzbeitrags – Feststellungsklage – Schiedsklausel – Höhere Gewalt – Förderfähige Kosten – Verhältnismäßigkeit – Begründungspflicht)*

(2021/C 452/16)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

*Klägerin:* ADR Center Srl (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Guillerme und Rechtsanwalt T. Bontinck)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Estrada de Solà und M. Ilkova)

## Gegenstand

Antrag nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C (2015) 3117 final der Kommission vom 4. Mai 2015 über die Beitreibung eines Teils des finanziellen Beitrags, der an die Klägerin gezahlt wurde, um zwei im Rahmen des spezifischen Programms „Ziviljustiz“ geschlossene Finanzhilfvereinbarungen umzusetzen, und Antrag auf Feststellung, dass die Kosten, die die Kommission in diesem Beschluss für nicht förderfähig erklärt hat, förderfähig sind

## Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die ADR Center Srl trägt die Kosten des Verfahrens in der Hauptsache und des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

<sup>(1)</sup> ABl. C 302 vom 14.9.2015.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — Laboratoire Pareva und Biotech3D/Kommission

(Rechtssachen T-337/18 und T-347/18) <sup>(1)</sup>

*(Biozidprodukte – Wirkstoff PHMB [1415; 4.7] – Verweigerung der Genehmigung für die Produktarten 1, 5 und 6 – Genehmigung unter Bedingungen für die Produktarten 2 und 4 – Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt – Verordnung [EU] Nr. 528/2012 – Art. 6 Abs. 7 Buchst. a und b der Delegierten Verordnung [EU] Nr. 1062/2014 – Harmonisierte Einstufung des Wirkstoffs gemäß der Verordnung [EG] Nr. 1272/2008 – Vorherige Konsultation der ECHA – Offenkundiger Ermessensfehler – Querverweise – Anhörungsrecht)*

(2021/C 452/17)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

*Kläger in den Rechtssachen T-337/18 und T-347/18:* Laboratoire Pareva (Saint-Martin-de-Crau, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Van Maldegem, S. Englebert und P. Sellar sowie Rechtsanwältin M. Gruncharde)

*Klägerin in der Rechtssache T-347/18:* Biotech3D Ltd & Co. KG (Gampern, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Van Maldegem, S. Englebert und P. Sellar sowie Rechtsanwältin M. Gruncharde)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lindenthal und K. Mifsud-Bonnici)

*Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten:* Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: A.-L. Desjonquères, J. Traband, E. Leclerc und W. Zeramta), Europäische Chemikalienagentur (Prozessbevollmächtigte: M. Heikkilä, C. Buchanan und T. Zbihlej)

### Gegenstand

In der Rechtssache T-337/18 Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/619 der Kommission vom 20. April 2018 zur Nichtgenehmigung von PHMB (1415; 4.7) als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 1, 5 und 6 (Abl. 2018, L 102, S. 21) und in der Rechtssache T-347/18 Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/613 der Kommission vom 20. April 2018 über die Genehmigung von PHMB (1415; 4.7) als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 2 und 4 (Abl. 2018, L 102, S. 1).

### Tenor

1. Die Rechtssachen T-337/18 und T-347/18 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Die Klagen werden abgewiesen.
3. In der Rechtssache T-337/18 trägt Laboratoire Pareva seine eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission einschließlich der in den unter den Rechtssachennummern T-337/18 R und T-337/18 R II eingetragenen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.
4. In der Rechtssache T-347/18 tragen Laboratoire Pareva und die Biotech3D Ltd & Co. KG ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission einschließlich der in dem unter der Rechtssachennummer T-347/18 R eingetragenen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten. Laboratoire Pareva trägt zudem die Kosten, die in dem unter der Rechtssachennummer T-347/18 R II eingetragenen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstanden sind.
5. Die Französische Republik und die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) Abl. C 285 vom 13.8.2018.

## Urteil des Gerichts vom 15. September 2021 — INC und Consorzio Stabile Sis/Kommission

(Rechtssache T-24/19) (<sup>1</sup>)

*(Staatliche Beihilfen – Italienische Autobahnen – Verlängerung von Konzessionen zur Ausführung von Bauarbeiten – Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse – Deckelung der Mautgebühren – Beschluss, keine Einwände zu erheben – Art. 106 Abs. 2 AEUV – Klagen von Wettbewerbern des Begünstigten – Aufgabe des Vorhabens der Beihilfegewährung durch den Mitgliedstaat – Vorhaben, das in der genehmigten Form nicht durchgeführt werden kann – Nichtigerklärung, die den Klägerinnen keinen Vorteil verschafft – Wegfall des Rechtsschutzinteresses – Erledigung)*

(2021/C 452/18)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Klägerinnen:* INC SpA (Turin, Italien), Consorzio Stabile Sis SCpA (Turin) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H.-G. Kamann und F. Louis sowie Rechtsanwältin G. Tzifa)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Haasbeek, D. Recchia und S. Noë)

### Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2018) 2435 final der Kommission vom 27. April 2018 über die für die Zwecke des Investitionsplans bezüglich der italienischen Autobahnen gewährte staatliche Beihilfe (Sachen SA.49335 [2017/N] und SA.49336 [2017/N])